

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Brugg Kabel AG (im folgenden BRUGG CABLES genannt), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Anders lautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von BRUGG CABLES ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen. Die übrigen Bestimmungen werden dadurch in ihrer Gültigkeit in keiner Weise eingeschränkt.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Offerten, die keine Gültigkeitsdauer enthalten, sowie alle Angaben in Preislisten sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn BRUGG CABLES nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet.
- 3.2 Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen, wie auch Mass- und Gewichtsangaben, sind als annähernd aufzufassen; sie sind nur soweit für die endgültige Ausführung verbindlich, als dies ausdrücklich schriftlich zugesichert worden ist.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

- 4.1 Der Kunde hat BRUGG CABLES spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Falls Hinweise des Kunden gemäss Artikel 4.1 fehlen, entsprechen die Lieferungen und Leistungen von BRUGG CABLES den Vorschriften und Normen am Sitze von BRUGG CABLES.

5. Preise

- 5.1 Die Preise für Lieferungen in der Schweiz verstehen sich netto, franko Bestimmungsort, in Schweizerfranken, ohne Mehrwertsteuer, Installation und Inbetriebnahme.
- 5.2 Die Preise für Exportlieferungen verstehen sich netto, FCA Brugg (Incoterms 2000 ICC) in Schweizerfranken, ohne Zölle, Steuern, Gebühren, Versicherung, Installation und Inbetriebnahme.
- 5.3 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist BRUGG CABLES bis zur endgültigen Erledigung des Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

6. Bestell- und Liefermengen

- 6.1 Bei Kabelbestellungen von ganzen Fabrikations- oder Lagerlängen kann die gelieferte und verrechnete Menge um bis zu 10% nach oben oder unten von der bestellten Menge abweichen und in Teillängen erfolgen, sofern dies dem Kunden im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung zugemutet werden kann.
- 6.2 Für Kabel, welche projektbezogen in definierten Längen bestellt werden, liefert BRUGG CABLES im Minimum die bestellte Länge. Bei der Produktion resultierende Überlängen werden mitgeliefert. Es ist dem Kunden freigestellt, die nicht verwendete Mehrlänge auf seine Kosten BRUGG CABLES zur Entsorgung zurückzusenden.
- 6.3 Längenmarkierungen auf dem Kabelmantel sind nicht geeicht und dienen ausschliesslich zur Information.

7. Rücksendungen

Falsch bestelltes oder nicht mehr benötigtes Material wird von BRUGG CABLES nur zurückgenommen, wenn BRUGG CABLES dies schriftlich zugesagt hat.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 8.2 BRUGG CABLES behält sich bei Lieferung ins Ausland vor, für die Zahlung ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv zu verlangen.
- 8.3 Die Zahlungen sind vom Kunden am Domizil von BRUGG CABLES ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 6% p. a. zuzüglich Bearbeitungsspesen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. BRUGG CABLES ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen und die Beseitigung von Mängeln per sofort auszusetzen.
- 8.5 Es dürfen keine Zahlungen zurückbehalten werden, insbesondere auch nicht bei Verzögerung der Lieferung oder bei Beanstandungen. Die Verrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von BRUGG CABLES ist ausgeschlossen.
- 8.6 Kommt der Kunde in Verzug, so behält sich BRUGG CABLES das Rücktrittsrecht unter Rückforderung der Ware gemäss Art. 214 Abs. 3 OR ausdrücklich vor.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 BRUGG CABLES behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von BRUGG CABLES erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 9.2 BRUGG CABLES ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen, und der Kunde ist verpflichtet, bei der Eintragung mitzuwirken.

10. Lieferfrist

- 10.1 Bei Lieferungen ins Ausland wird unter Liefertermin der Zeitpunkt der Lieferung an den Frachtführer in Brugg verstanden (FCA Brugg gemäss Incoterms 2000 ICC), bei Lieferungen in der Schweiz der Zeitpunkt der Ablieferung am schweizerischen Bestimmungsort.
- 10.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung und der schriftlichen Auftragsbestätigung durch BRUGG CABLES, aber spätestens nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 10.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert,
- 10.3.1 wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, BRUGG CABLES nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Kunden nachträglich abgeändert werden;
- 10.3.2 wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei BRUGG CABLES eintreffen;
- 10.3.3 wenn Hindernisse auftreten, die BRUGG CABLES trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei BRUGG CABLES, beim Kunden oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernissen sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

11. Lieferverzug

- 11.1 Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch BRUGG CABLES verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden durch eine Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 11.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 11.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 11.1 und 11.2 ausdrücklich genannten. Insbesondere erwächst daraus dem Kunden kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Lieferung, Transport und Versicherung

- 12.1 Lieferungen in der Schweiz erfolgen franko schweizerischen Bestimmungsort, Lieferungen ins Ausland erfolgen FCA Brugg (Incoterms 2000 ICC).
- 12.2 Stahlrollen (samt Gurten und Verschalholz) und Kunststoffrollen sind Eigentum von BRUGG CABLES und werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind sofort nach der Entleerung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Erhalt der Lieferung, BRUGG CABLES in gutem Zustand zurückzusenden.
- 12.3 BRUGG CABLES behält sich das Recht vor, nicht oder in beschädigtem Zustand zurückgesandte Rollen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 12.3.1 Gibt der Kunde die Rollen nicht innert zwölf Monaten zurück oder meldet er BRUGG CABLES nicht innert dieser Frist, dass er sie nicht mehr benötige, so stellt BRUGG CABLES dem Kunden die Rollen zum Beschaffungspreis in Rechnung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Rollen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Beschaffungspreises im Eigentum von BRUGG CABLES. BRUGG CABLES ist bereit, Rollen zurückzunehmen, die nach der vorerwähnten Frist, jedoch spätestens nach Ablauf von drei Jahren, zurückgesandt werden. Befinden sich solche Rollen in gutem Zustand, so vergütet BRUGG CABLES 75 % des Beschaffungspreises.
- 12.4 Einwegrollen werden dem Kunden verrechnet. Es erfolgt keine Rücknahme von Einwegrollen.
- 12.5 KTG-Rollen sind Eigentum der KabeltrommelGesellschaft GmbH & Co. KG (KTG) in Köln (BRD) und werden zu deren Bedingungen überlassen.
- 12.6 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind BRUGG CABLES rechtzeitig bekanntzugeben. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport, z. B. bei Beschädigungen oder Verlust, sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

13. Gefahrgut

Der Kunde ist verpflichtet, beim Transport und bei der Lagerung von Gefahrgut sowie beim Umgang mit solchen Gütern die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und die Gefahrendatenblätter von BRUGG CABLES zu beachten.

14. Verlegung und Montage

- 14.1 Für die Überwachung oder Ausführung von Verlege- und Montagearbeiten stellt BRUGG CABLES gegen Verrechnung entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung. Dabei gelten die separaten Montagebedingungen von BRUGG CABLES.
- 14.2 Die Gewährleistung erstreckt sich in jedem Fall ausschliesslich auf das von BRUGG CABLES gelieferte Material.

15. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 15.1 BRUGG CABLES prüft die Lieferungen und Leistungen mit eigenüblicher Sorgfalt vor Versand bzw. nach Leistungserbringung. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren.
- 15.2 Der Kunde hat die (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen innert 20 Tagen nach Lieferung zu prüfen und BRUGG CABLES allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen als genehmigt.
- 15.3 BRUGG CABLES hat die ihr gemäss Artikel 15.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Behebung findet auf Begehren der Kunden oder von BRUGG CABLES eine Abnahmeprüfung statt.
- 15.4 Die (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen gelten auch dann als genehmigt, wenn der Kunde die (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen von BRUGG CABLES nutzt bzw. nutzen kann.
- 15.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 15 und 16 ausdrücklich genannten.

16. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 16.1 BRUGG CABLES gewährleistet, dass die gelieferten Produkte zweckmässig konstruiert und frei von Fabrikationsmängeln und Materialfehlern sind.
- 16.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- 16.3 Jegliche Gewährleistung oder Haftung von BRUGG CABLES ist ausgeschlossen für Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind. Insbesondere ausgeschlossen ist z.B. die Haftung für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von BRUGG CABLES ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie für Schäden infolge anderer Gründe, die BRUGG CABLES nicht zu vertreten hat.
- 16.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft. Bei Produkten, die nicht durch BRUGG CABLES hergestellt werden, werden lediglich die Garantiebedingungen des Unterlieferanten weitergegeben.
- 16.5 Wenn der Kunde an Produkten, welche von BRUGG CABLES geliefert wurden, innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel im Sinne der Artikel 16.1 und 16.2 feststellt und Gewährleistungsansprüche geltend machen will, so ist er verpflichtet, diese Mängel spätestens innert sieben Tagen seit deren Auftreten schriftlich BRUGG CABLES zu melden.
- 16.6 BRUGG CABLES verpflichtet sich, solche Produkte oder Teile davon nach eigener Wahl instand zu stellen oder zu ersetzen. Der Ersatz von schadhafte Produkten begründet keine Verlängerung und keinen Neubeginn der Gewährleistungsfrist für die Anlage.
- 16.7 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig,
- 16.7.1 wenn der Kunde oder Dritte die Produkte nicht entsprechend den Anweisungen von BRUGG CABLES behandeln;
- 16.7.2 wenn die Produkte ausserhalb der spezifizierten Werte beansprucht worden sind;
- 16.7.3 wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen;
- 16.7.4 wenn der Kunde einen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich rügt (vgl. Artikel 16.5);
- 16.7.5 wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und BRUGG CABLES Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 16.8 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 16.6 ausdrücklich genannten. Artikel 19 bleibt vorbehalten.

17. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

- 17.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn BRUGG CABLES die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, wenn eine dem Verschulden von BRUGG CABLES zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder wenn Lieferungen oder Leistungen durch BRUGG CABLES vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Kunde befugt, für die betroffenen Lieferungen und Leistungen BRUGG CABLES unter Androhung des Rücktritts eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von BRUGG CABLES unbenutzt, kann der Kunde hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen, welche vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 17.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Kunden und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Artikel 18, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

18. Ausschluss weiterer Haftungen

- 18.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Artikel 19 bleibt vorbehalten.
- 18.2 Alle Ansprüche des Kunden ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.
- 18.3 Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produktthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

19. Haftung des Kunden bei Nutzung in Luftfahrtindustrie

- 19.1 Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen erfolgt jegliche Nutzung von Lieferungen und Leistungen in der Luftfahrtindustrie, unter Einschluss von, aber nicht beschränkt auf Einbau, Gebrauch und Lagerung, durch den Kunden oder Dritte, auf alleiniges Risiko des Kunden. BRUGG CABLES lehnt jegliche Haftung für irgendwelche Schäden, welche aus einer solchen Nutzung entstehen, ab. Dies gilt auch bei Fahrlässigkeit seitens von BRUGG CABLES oder deren Angestellten, soweit dieser Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.
- 19.2 Wird der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der Lieferungen und Leistungen in der Luftfahrtindustrie durch Dritte belangt, sind, unabhängig von der Rechtsgrundlage eines solchen Anspruchs, jegliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber BRUGG CABLES ausgeschlossen.
- 19.3 Der Kunde haftet gegenüber BRUGG CABLES auch ohne Verschulden für jegliche Schäden, unter Einschluss von Folgeschäden, welche BRUGG CABLES in Zusammenhang mit der Nutzung von Lieferungen und Leistungen in der Luftfahrtindustrie entstehen. Der Kunde hat BRUGG CABLES insbesondere von sämtlichen Ansprüchen Dritter infolge von Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Lieferungen und Leistungen freizustellen, unter Einschluss der entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten. Dies gilt auch bei Fahrlässigkeit seitens von BRUGG CABLES oder deren Angestellten, soweit dieser Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.
- 19.4 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Abnehmer zur Übernahme der Haftung gemäss diesem Artikel 19 zu verpflichten, unter Einschluss der Pflicht zur Überbindung gemäss diesem Artikel 19.4.

20. Sicherheitsvorkehrungen im Ausland

Wird für das Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen die Anwesenheit von Mitarbeitenden von BRUGG CABLES ausserhalb der Schweiz nötig, so ist der Kunde dafür verantwortlich, für deren Sicherheit die notwendigen Massnahmen zu treffen.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 21.1 Sämtliche gemäss diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geschlossenen Kauf- oder Werkverträge unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 21.2 Gerichtsstand ist Brugg (Schweiz). BRUGG CABLES ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.